

## **Erste Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) der Hochschule Flensburg Vom 20. Dezember 2018**

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 68), wird nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 19. Dezember 2018 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 20. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Einschreibordnung (Satzung) für die Hochschule Flensburg vom 22. Mai 2017 (NBL MSGWG Schl.-H. 2017, S. 63) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die maritimen Studiengänge) wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

#### **„Anlage 1: Studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen für maritime Studiengänge**

**Neben den gemäß § 3 Einschreibordnung der Hochschule Flensburg in Verbindung mit § 39 HSG genannten Voraussetzungen sind für bestimmte Studiengänge weitere, ggf. berufsrechtliche Qualifikationen zu erfüllen.**

##### **1. Studiengang Schiffstechnik –Schiffsbetriebstechnik (B. Eng.):**

- (1) In den Studiengang Schiffstechnik – Schiffsbetriebstechnik (B. Eng.) kann eingeschrieben werden, wer neben den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 39 HSG in Verbindung mit § 3 dieser Ordnung eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt und durch entsprechende Dokumente nachweist:
  1. eine abgeschlossene Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Schiffsmechanikerin / Schiffsmechaniker;
  2. eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technische Offiziersassistentin / technischer Offiziersassistent (TOA) von 18 Monaten, von denen mindestens 12 Monate vor dem Studium absolviert werden müssen (davon 6 Monate als Seefahrtzeit und 6 Monate als überbetriebliche Metallausbildung). Die Ausbildung ist mit entsprechenden Bescheinigungen der Berufsbildungsstelle Seefahrt e. V. (BBS) zu belegen;
  3. eine anerkannte Berufsausbildung in einem Metall- oder Elektrotechnikberuf (siehe Liste Einstiegsberufe gemäß BBS) und eine von der BBS anerkannte Seefahrtzeit im Umfang von 12 Monaten als TOA, von denen mindestens 6 Monate vor dem Studium absolviert werden müssen;

4. eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung zur staatlich geprüften Technikerin / zum staatlich geprüften Techniker (Schiffsbetriebstechnik)/Technische Wachoffizierin / Technischer Wachoffizier an einer Fachschule für Seefahrt;
5. eine Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) über eine als gleichwertig zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtszeit gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV).

(2) Eingeschrieben werden kann abweichend von Absatz 1, wer für die Durchführung des ersten Praxissemesters (26 Wochen) folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. der Nachweis der Seediensttauglichkeit gemäß § 12 Seearbeitsgesetz (SeeArbG) für den technischen oder elektrotechnischen Dienst. Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt.
2. die Sicherheitsgrundausbildung gemäß Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes und „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff“ gemäß Abschnitt A-VI/6 des STCW-Codes (vgl. §§ 44 und 48 See-BV). Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem BSH durchgeführt.
3. Praxissemestervertrag mit einer Reederei für die Durchführung des ersten Praxissemesters im Umfang von 26 Wochen.

Darüber hinaus muss ein sechsmonatiges Metallgrundpraktikum nachgewiesen werden, das den Anforderungen gemäß § 39 See-BV i.V.m. Anlage 6 zu § 39 See-BV gerecht wird. Die Prüfung der Erfüllung der Erfordernisse an die Metallgrundausbildung obliegt der oder dem Praxissemesterbeauftragten des Studiengangs.

(3) Die Einschreibung erfolgt bei Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 regelmäßig zum Wintersemester in das zweite Fachsemester. Die Einschreibung nach Absatz 2 erfolgt regelmäßig zum Sommersemester in das erste Fachsemester.

## **2. Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik (B. Sc.):**

(1) In den Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik kann eingeschrieben werden, wer neben den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 39 HSG in Verbindung mit § 3 dieser Ordnung einer der folgenden Voraussetzungen erfüllt und durch entsprechende Dokumente nachweist:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Schiffsmechanikerin / Schiffsmechaniker;
2. eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtszeit als nautische Offiziersassistentin / nautischer Offiziersassistent (NOA) von 12 Monaten, von denen mindestens 6 Monate vor dem Studium absolviert werden müssen. Die Ausbildung ist mit entsprechenden Bescheinigungen der Berufsbildungsstelle Seefahrt e.V. (BBS) zu belegen;

3. eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung zur staatlich geprüften Technikerin / zum staatlich geprüften Techniker (Nautik)/Nautische Wachoffizierin / nautischer Wachoffizier an einer Fachschule für Seefahrt;
4. eine Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) über eine als gleichwertig zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtszeit gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 der See-BV.

(2) Eingeschrieben werden kann abweichend von Absatz 1, wer für die Durchführung des ersten Praxissemesters (26 Wochen) folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. der Nachweis der Seediensttauglichkeit gemäß § 12 SeeArbG für den Decksdienst. Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt.
2. Die Sicherheitsgrundausbildung gemäß Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes und „Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff“ gemäß Abschnitt A-VI/6 des STCW-Codes (vgl. §§ 44 und 48 See-BV). Sofern Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit der Nachweise bestehen, wird eine Einschreibung erst nach Prüfung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt.
3. Praxissemestervertrag mit einer Reederei für die Durchführung des ersten Praxissemesters im Umfang von 26 Wochen.

Die Einschreibung erfolgt bei Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 regelmäßig zum Wintersemester in das zweite Fachsemester. Die Einschreibung nach Absatz 2 erfolgt regelmäßig zum Sommersemester in das erste Fachsemester.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 20. Dezember 2018

Dr. Christoph Jansen

Präsident der Hochschule Flensburg